

den vorliegenden Fall keine Anwendung; denn erstlich sei in selbigem von einer unrechtmäßigen Einmischung in die Justizverwaltung die Rede, während es sich jetzt um Befugnisse der Gerichtsherrn bei administrativen und policeilichen Gegenständen handle. Dann aber möchte überhaupt in unserer Zeit Niemand einen Brief solchen Inhaltes schreiben, da ihn sogleich die Bienen, Ameisen und andere Insecten umschwärmen würden.

Referent: Die Gründe, welche man gegen die Zweckmäßigkeit der Fassung der Deputation hervorgehoben, könne er nicht theilen. Er werde sich durchaus nie überzeugen, daß die Controle, welche die Gerichtsinhaber über die Patrimonialrichter führten, letzteren lästig sein könne. Im Interesse des Gerichtshalters liege es, wenn er sich sonst tüchtig fühle, bei vorkommenden Revisionen den Gerichtsherrn von der Zweckmäßigkeit seiner Geschäftsführung zu überzeugen und sich bei ungegründeten Ausstellungen durch den Beweis des Gegentheils zu schützen; sei er aber seinem Amte nicht gewachsen, dann könne es ihm nur erfreulich sein, sich auf die obwaltenden Mängel aufmerksam gemacht zu sehen. Er bedaure denjenigen, welcher einem juristisch gebildeten Gerichtsherrn gegenüber stehe, mehr, als den, bei welchem dieß nicht der Fall sei. — Der Vorschlag der Deputation berücksichtige das Interesse des Gerichtshalters, denn er lasse ihm den Weg der Beschwerde offen; das Interesse der Behörden, denn es werde dadurch nicht so oft zu unnützen Beschwerden Anlaß gegeben werden. Ohne eine Aufsichtsführung werde aber weder eine gut geordnete Justizpflege, noch die wahre Wohlfahrt der Gerichtsuntergebenen zu erreichen stehen. — Er könne aber nicht begreifen, in welchem Zusammenhange die vom D. Crusius verlesene Stelle des bei Wachsmuth abgedruckten Briefes mit dem in Frage befangenen Gegenstande stehe; denn solche beziehe sich nur auf einen in jetziger Zeit wohl nicht mehr vorkommenden Fall, welcher auch durch die Fassung der Deputation ebenfalls völlig ausgeschlossen sei, denn letztere laute ja wörtlich so: „Den Gerichtsherrn ist nicht gestattet, in die Justizverwaltung ihrer Gerichtshalter einzugreifen.“ Dieser Brief sei von Wachsmuth, welcher überhaupt der Patrimonialgerichtsbarkeit in hohem Grade abhold, nur zur Unterstützung seiner aufgestellten Ansichten und Behauptungen angeführt worden.

Staatsminister v. Könnerik: Die Staatsregierung sei der Meinung gewesen, daß die allgemeine Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit wesentliche Vortheile haben werde; die Kammer habe sich dagegen erklärt, werde also nicht der möglichsten Verbesserung derselben entgegen sein wollen. Um aber die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht zu einem bloßen Schatten herabsinken zu lassen, sei es unerläßlich, dem Gerichtsherrn das Befugniß einzuräumen, die Amtsführung seines Gerichtshalters zu controliren, die Deposita einer Revision zu unterwerfen und sich von der Sportelverwaltung zu unterrichten, denn er müsse die Deposita und die Handlungen vertreten und ihm den bestimmten Gehalt auszahlen. Demnach enthalte der §. 25. nach dem Gesetzesentwurf nur Folgen aus den übrigen Bestimmungen. — Was aber die Auslassung des D. Crusius anlange, so passe der von ihm angeführte Vergleich der Patronatsverhältnisse eben so wenig, als die in Beziehung auf den vorgelesenen Brief ausgespro-

chenen Besorgnisse begründet sein möchten; denn bei der Patrimonialgerichtsbarkeit handle es sich um Uebertragung eines mit den Eigenthumsrechten der Gerichtsherrn verbundenen Amtes, aber nicht so bei der Collatur geistlicher Aemter. Was aber die angezogene Bestimmung der hannöverschen Gesetzgebung betreffe, so sei unerwähnt gelassen worden, daß der auf den verlesenen §. folgende §. 40. also laute: „Doch sollen die Gerichtsherrn eben so berechtigt als verpflichtet sein, auf die Dienstführung ihrer Gerichtshalter, und ob sie ohne Unordnung, Unregelmäßigkeit und Zögerung geschehe, im Allgemeinen zu achten, und etwanige Beschwerden gegen dieselben bei den competenten Oberbehörden zur Kenntniß zu bringen; zu dem Zwecke von Zeit zu Zeit an der gewöhnlichen Gerichtsstelle Einsicht der Protocolle und Acten, der Hypotheken, Testamente, Vormundschafts- und Depositenbücher, auch der Depositen selbst zu verlangen.“ Wornach den Gerichtsherrn dort dieselben Rechte eingeräumt wären, als sie §. 25. des vorliegenden Gesetzentwurfs ertheile. Das, was die Deputation im Vordersatze angeordnet, habe bisher bereits schon bestanden, jedoch wenig praktischen Nutzen gewährt. Ersterer könne nur zu Mißverständnissen führen, und wolle ihn die Kammer ja annehmen, so möge man wenigstens zu Vermeidung von Mißverständnissen nach dem Worte: „darüber“ noch hinzufügen: „ohne in die richterlichen Entschlüsse oder in den Gang einzelner Sachen einzugreifen.“

D. Crusius: Zu seiner Rechtfertigung müsse er bemerken, daß er ja weit entfernt gewesen sei, die Patronatsverhältnisse mit den jetzt bestehenden Patrimonialgerichtsverhältnissen vergleichen oder als gleich gestellte ansehen zu wollen, sondern daß er nur gesagt habe, letztere müßten in Folge der Fundamentalbestimmungen der Verfassungsurkunde auf einen dem erstern ähnlichen Standpunct zurückgeführt werden; und eben so stelle er auch gar nicht in Abrede, daß der §. 40. des hannöverschen Gesetzes gleiche Bestimmungen, wie der §. 25. des sächsischen Gesetzentwurfes enthalte; aber gerade aus diesem Grunde, und weil er sich ausdrücklich für den letzteren erklärt habe, habe er auch nicht für nöthig gehalten, weitere Belege aufzusuchen oder anzuführen, und daher auch durch Verlesung dieses §. auf eine überflüssige und unnütze Weise die Zeit und Geduld der Kammer nicht in Anspruch nehmen wollen.

Secretair v. Zedtwitz: Die Deputation habe sich gegen den größeren Theil der Vertretungsverbindlichkeit erklärt, mithin könne ein Argument auf letztere nicht gebauet werden.

v. Posern schlägt noch vor, daß statt des im beantragten Zusatzes des Justizministers befindlichen Wortes: „Sachen“, der Deutlichkeit halber lieber: „Rechtssachen“ gesetzt werden möge. —

Es wird ihm indeß eingehalten, daß man hierunter keine ändern, als diese verstehen könne.

Der Präsident schreitet nun zur Abstimmung über folgende Fragen: 1) Wird der vom Staatsminister v. Könnerik beantragte Zusatz für den Fall, daß die Fassung der Deputation überhaupt Genehmigung finden sollte, angenommen? Dieß bejahen sämtliche Mitglieder. 2) Nimmt die Kammer den ersten Theil der von der Deputation für §. 25. vorgeschlagene-